

ren Beständen von Schwarzburg-Rudolstadt das Konsistorium Frankenhausen und bei denen nach 1850 „Das Ministerium III. Abteilung – Kirche und Schule – und seine nachgeordneten Behörden“ von besonderem Interesse. Bei Schwarzburg-Sondershausen sind als ältere Akten die des Konsistoriums Sondershausen und des Konsistoriums Arnstadt zu finden und nach 1850 „Das Ministerium IV. Abteilung – Kirche und Schule – und seine nachgeordneten Behörden“. Die Lektüre der Übersicht zeigt außerdem, daß auch in anderen Abteilungen Kirchensachen oder ihnen verwandte Materialien verborgen sind. Solche Quellen aufzuweisen, ist ja einer der Zwecke der geschaffenen Übersichten.

Bei den einzelnen Abteilungen oder Gruppen oder Sammlungen ist wie schon in den bisherigen Übersichten die Zeitdauer angegeben, über die sich der Bestand erstreckt, ferner der Umfang in laufenden Metern, oder ein Verzeichnis ist genannt. Eine beigegebene Karte bietet eine willkommene Hilfe für den, der die Lage der schwarzburgischen Staaten mit ihren Städten und Dörfern erkennen möchte.

Bonn

Otto Wenig

Dieter Froitzheim: Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 23). Amsterdam (B. R. Grüner) 1967. 156 S., geb. Hfl. 20.–.

Der Verfasser bietet eine systematische Darstellung des Staatskirchenrechts in einem Staat, der nur sieben Jahre existierte, dennoch aber gerade hinsichtlich seines Verhältnisses zur Kirche und seiner entsprechenden Gesetzgebung Interesse verdient. Da eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs Staatskirchenrecht nicht existiert, versteht der Verfasser darunter „die Summe der staatlichen Normen, die das Wesen und Wirken der Kirche unmittelbar betreffen“. Dem entspricht die Methode seines Vorgehens. Nachdem in einem kurzen ersten Teil ein historischer Überblick über die Entstehung dieses von Napoleon 1806 gebildeten Großherzogtums und über seine weitere Geschichte geboten wird, sind im zweiten Teil die Regelungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im einzelnen abgehandelt: Säkularisation, Recht der Geistlichen, Eherecht, Feiertagsfrage, Gottesdienstordnung, Schulwesen, Theologen-Ausbildung, kirchliche Vermögensverwaltung, Patronatsrecht etc. Dazu konnte Material aus verschiedenen Archiven, konnten v. a. gedruckte Quellen (Gesetzsammlungen) sowie umfangreiche Sekundärliteratur herangezogen werden.

In Auswertung dieser Unterlagen, zugleich in Rückblicken und Vorgriffen auf die Gesetzgebungen der vorausgegangenen preußischen, bayrischen u. a. Regierungen und der 1813 eingesetzten Regierung des „General-Gouvernements“, ergibt sich für die kurze Zeit des Bestehens des Großherzogtums Berg unter Joachim Murat und besonders unter dem vormundschafflichen Regiment Napoleons das Bild weitgehender ordnender Eingriffe des Staates in den Bereich der Kirche und ihres Lebens. Doch widerlegt der Verfasser die verbreitete Ansicht, die Regierung des Großherzogtums habe einen außergewöhnlich großen Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse genommen. Eine weitaus radikalere Veränderung der Verhältnisse als diese, im wesentlichen die Maßnahmen der früheren Regierungen weiterführenden, Regelungen bedeutete die Neuordnung von 1813 (Einsetzung des Oberkonsistoriums). Für den behandelten Zeitraum ergibt sich staatlicherseits eine Politik, die „weder besonders kirchenfreundlich noch kirchenfeindlich“, Nutzen darin sieht, daß der Kirche ein gewisser Einfluß im öffentlichen Leben erhalten bleibt. Dabei lassen sich drei Arten von Verordnungen unterscheiden: diejenigen, zu denen der Staat in Ausübung seiner Ordnungsaufgaben verpflichtet ist (hierzu rechnet der Verfasser neben dem Verbot von Kontroverspredigten auch die Beschlagnahme der Neuaufgabe des Heidelberger Katechismus wegen seiner anstößigen Frage 80); andere, mit denen der Staat offenbar die Freiheit der Kirche verletzte; und schließlich eine dritte Gruppe – sie war die weitaus größte –, die eine natürliche Beschränkung der Kirche auf ihre eigentliche Aufgabe bedeutete, sofern sie diese im Verlauf der Geschichte vielfältig überschritten hatte (geistliche Gerichtsbarkeit, Schulwesen etc.). Dabei wird die Frage der Geltung des französischen Konkordats für den Bereich des Groß-

herzogtums Berg verneint, da dieses neue Staatsgebilde entgegen der üblichen Auffassung nicht Teil Frankreichs gewesen sei, wie der Verfasser im Zusammenhang seiner Untersuchung der bestehenden älteren Regelungen darlegt.

*Aegidienberg*

*Herwart Vorländer*

Augustinus K. Huber: Kirche und deutsche Einheit im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur österreichisch-deutschen Kirchengeschichte (= Veröffentlichungen des Königsteiner Instituts für Kirchen- und Geistesgeschichte der Sudetenländer 4). Königstein (Königsteiner Institut für Kirchen- und Geistesgeschichte der Sudetenländer) 1966. 128 S., 5 Abb., kart.

Unter den Arbeiten zur Kirchengeschichte Deutschlands und Österreichs im 19. Jahrhundert gibt es nur wenige, die im Zuge der Ereignisse nicht über die Grenze ins gleichsprachige und an der gemeinsamen Reichstradition teilhabende Nachbarland hinübergreifen. Trotzdem ist die Gesamtdarstellung des wechselseitigen Aufeinanderwirkens des reichsdeutschen und österreichischen Katholizismus erst noch zu schreiben. Um so willkommener ist eine Studie, in der A. K. Huber, eine Anregung G. Schreibers aufgreifend, einen gedrängten Überblick bietet. An der Menge angezogener Titel wird ersichtlich, daß der Verfasser beträchtliche Mühe aufgewandt hat, ein ausgedehntes Einzugsgebiet für sein Thema abzusuchen. Motor tiefgreifender Bewegungen auch auf kirchenpolitischem Gebiet war im vergangenen Jahrhundert die Frage der deutschen Einheit. Von ihr empfing das Wechselspiel der beiden Katholizismen aufeinander, das Zusammenstreben und Auseinanderrücken seine Impulse. Nur bis zur Entscheidung dieser Frage in der Reichsgründung Bismarcks ist der Titel der Arbeit auf die geschilderten Vorgänge strenggenommen anwendbar.

Der Schock der Säkularisation und der Wegfall der kaiserlichen Reichskirchenhoheit hatte in Kirchenvolk und Episkopat die Erinnerung an übergreifende Gemeinsamkeiten keineswegs ausgelöscht. Infolgedessen blieb der Blick nicht weniger deutscher Bischöfe orientierungssuchend weiter auf Wien gerichtet. Weltlichen Regententums entkleidet, waren sie zwar ungeteilt auf das Hirtenamt verwiesen, hatten aber in der Vereinzelung die Folgen politischer Ohnmacht drastisch zu spüren bekommen, als sie unter das Regiment der Landesfürsten gerieten. Das Österreich Metternichs verkannte nicht die Aufgabe und Chance, als Führungsmacht im Deutschen Bund die katholischen Interessen wahrzunehmen. Zur ersten gesamtdeutschen Bischofskonferenz wurden 1848 auch die österreichischen Oberhirten nach Würzburg eingeladen. Der Erzbischof von Salzburg, Primas von Deutschland, übernahm den Ehrenvorsitz. Das Zusammengehörigkeitsgefühl überdauerte selbst den Waffenentscheid gegen die großdeutsche Lösung in der Einigungsfrage. Noch 1867 – ein Jahr nach Königgrätz – wurde die Einladung an die österreichischen Bischöfe zur Konferenz in Fulda erneuert, fand in Innsbruck noch einer der insgesamt sechs auf österreichischem Boden abgehaltenen gesamtdeutschen Katholikentage statt.

Nichtsdestoweniger machte die Konstituierung eines deutschen Nationalstaats unter preußisch-protestantischem Vorzeichen den Versuchen übergreifender organisatorischer Zusammenschlüsse ein Ende. Um die Kirchenfreiheit hatten die Bischöfe jetzt mit verschiedenen Regierungen zu ringen. Das lockerte nicht nur die Bande zum österreichischen Episkopat, der Kulturkampf ließ auch die deutsche Bischofsgemeinschaft in die Konferenzen von Fulda und Freising auseinandertreten. Dennoch rissen die Fäden zu Österreich nicht ab. Beherrschten vor 1871 die Kontakte institutioneller Natur das Bild, so verlagerten sie sich jetzt aufs Persönliche und Individuelle. Von der größeren Kirchenfreiheit der Donaumonarchie wurden insbesondere die Nachwuchskräfte von Ordensgemeinschaften angezogen, deren Zweige in Deutschland durch die Kulturkampfgesetze entweder ganz verboten waren oder sich nicht mehr entfalten konnten. Es wäre wünschenswert gewesen, über den Umfang des Zuzugs an Ordenskandidaten genauere statistische Angaben zu erhalten, wobei die Schwierigkeit ihrer Beschaffung nicht verkannt werden soll. Immerhin vermittelt auch die Aufzählung derer, die, aus Deutschland stammend, das kirch-